

**PREPAID WOHNEN**

Wohnen auf bestimmte Zeit

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen PrePaid-Wohnen e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist Erkelenz.

### § 2 (i. Geschäftsjahr 2014)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr ab 2014.

Die Gründerin Elke Wirtz ist als 1. Vorsitzende für den Verein PrePaid-Wohnen e.V. in Gründung als Vertreterin eingesetzt.

Schatzmeisterin Petra Slugocki-Vogel ist im Geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

Beschlossen wird auf der Gründungsveranstaltung am 15.10. 2014 in Erkelenz  
Zuletzt geändert durch Elke Wirtz Gründerin vom 15.10.2014.

#### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ PrePaid-Wohnen e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Erkelenz. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt in Erkelenz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Aufgabe und Zweck

##### A) Aufgaben und Ziele:

Aufgabe von PrePaid Wohnen e.V. soll Menschen die Möglichkeit geben, kurzfristig und für bestimmte Zeit unkompliziert eine Unterkunft anzumieten. Die Einnahmen von PrePaid-Wohnen e.V. werden für die entstehenden Kosten bei Anmietung/Kauf von Immobilien, für die Bereitstellung der notwendigen Unterkünfte verwendet.

Der Zeitraum für die Anmietung kann zwischen 1-21 Tage liegen. Längere Anmietung muss abgefragt werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgabenerstattung muss vom Vorstand und den Kassenprüfern/innen genehmigt vor Auszahlung werden.
4. Der Verein soll in das zuständige Amtsgericht/ Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“, weiterhin soll beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit bzw. die Mildtätigkeit des Vereines beantragt werden. Siehe auch § 16 der Satzung.

#### § 4.0 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben, der dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben wird.

#### § 4.1. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als beendet:

4.1. mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes;

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben, der dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben wird.

4.2. zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;

4.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied, 6 Monate im laufenden Kalenderjahr den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, dies ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen; man ist nur stimmberechtigt, wenn keine rückständigen Mitgliedsbeiträge vorliegen.

4.4. Mitglieder die nachweislich unter einem Einkommen von 1000,00 € liegen, können auf Antrag beim Vorstand, vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

4.5. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

4.6. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung von PrePaid-Wohnen e. V.



## § 5 Rechte der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozess zur Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen.

5.2. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft und Förderer des Vereines

6.1. Der Vorstand kann mit einem Beschluss Mitglieder des Vereines zu Ehrenmitgliedern ernennen, diese sind von der Beitragspflicht befreit. Die Rechte der Mitglieder bleiben davon unberührt.

6.2. Fördermitglieder des Vereines können mit einem anderen Beitrag den Verein finanziell unterstützen, sie genießen nicht die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung. Wobei ihnen auf Anforderung eine Kopie des jährlichen Rechenschaftsberichts zu übersenden ist.

## § 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

7.1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt ist/wird.

7.2. Die Beiträge sind jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres für das ganze Jahr zu entrichten.

7.3. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 3,80 € erhoben, dieser ist im Voraus zu bezahlen. (Verweis auf das Gründungsprotokoll 15.10.2014 §3 Punkt 9 die Aufnahmegebühr wird ersatzlos gestrichen.)

7.4. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch PrePaid-Wohnen e.V. im Voraus zu zahlen.

*7.4.1. Das Lastschriftverfahren ist nach Möglichkeit vorzuziehen. Dieser Punkt wurde ersatzlos am 15.10.2014 in der Gründungsversammlung gestrichen. Verweis siehe Gründungsprotokoll vom 15.10.2014 Punkt 3.4*

7.5 Es gilt die letzte aktuelle Beitragsordnung.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, die jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

9.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



9.3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Sprecher als 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und einen Schatzmeister (Kassierer) als 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

9.4. Vertretungsbefugt sind der Vorstandsvorsitzende, der Sprecher und der Schatzmeister. Sie sind (geschäftsführender) Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

9.5. Wird die Alleinvertretungsberechtigung vom Sprecher oder Schatzmeister wahrgenommen, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Ist dieser abwesend, so sind alle Vorstandmitglieder in geeigneter Weise zu unterrichten.

9.6. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

9.7. Der Vorstand kann im Laufe der Amtsperiode Mitglieder kooptieren, diese zeichnen „kommissarisch“.

**Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:**

- die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte;
- die Erarbeitung des Geschäftsberichts des abgelaufenen Jahres;
- die Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
- das Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- die Koordinierung von Projektarbeit;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

9.9. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Ladung kann schriftlich, telefonisch oder auf jede andere Weise erfolgen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, ihre Beachtung ist jedoch nicht zwingend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

9.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder der Sprecher. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.

9.11. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein können erstattet werden, soweit der Schatzmeister dies als finanziell möglich erachtet. Dieser hat in finanziellen Angelegenheiten ein Einspruchsrecht (Vetorecht).

#### **§ 10 Beirat, Arbeits- und Projektgruppen**

10.1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat und/ oder Arbeits- und Projektgruppen berufen.

10.2. Aufgabe des Beirats und/ oder der Arbeits- und Projektgruppen ist es, den Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Zusammenarbeit mit den Behörden, Vereinen und Stiftungen und anderen juristischen Personen sowie in der grundsätzlichen Projektarbeit zu beraten und zu unterstützen.



## § 12 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

1. Der Verein kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle führen. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

12.2. Der Vorstand kann einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung.

12.3. Der Vorstand kann sich spätestens mit der Bestellung eines Geschäftsführers eine Geschäftsordnung geben. In diesem sind dann insbesondere die Pflichten, Rechte und Aufgaben des Geschäftsführers zu bestimmen.

## § 13 Haushalt, Jahresrechnung, Geschäftsjahr

13.1. Die laufenden Ausgaben des Vereins werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Spenden gedeckt.

13.2. Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden von dem geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und vom Vorstand beschlossen.

13.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## § 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

14.2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

14.3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

14.4. Der Kassenprüfer hat auf allen Sitzungen aller Organe des Vereins Anwesenheits- und Rederecht. Zu diesem Zweck ist er zu allen Sitzungen zu laden, die Teilnahme steht ihm frei.

## § 15 Auflösung

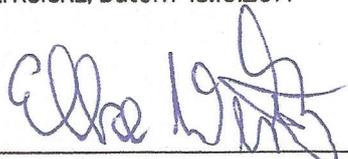
15.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, anwesenden und vertretenen Stimmen.

15.2. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator zu vollziehen.

## § 16 Vollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden, vorzunehmen.

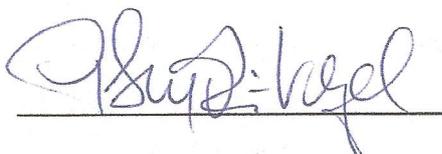
Ort Erkelenz, Datum 15.10.2014



---

Elke Wirtz Gründerin und 1. Vorsitzende

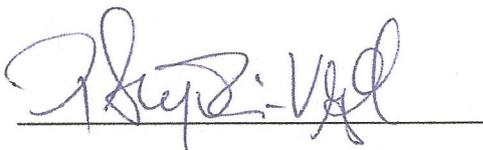
Unterschrift Vorstand/Gründer/in



---

Petra Slugocki-Vogel ist stell. Vorsitzende und Schatzmeisterin

Unterschrift Vorstand



---

Unterschrift / Protokollführerin Petra Slugocki-Vogel oder in Vertretung